



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

► Regierungsratsbeschluss vom 21. Mai 2013

P130741

Kantonale Viehversicherungskasse Basel-Stadt

- ://: 1. Der Regierungsrat setzt, gestützt auf § 15 des Viehversicherungsgesetzes vom 14. Oktober 1971 sowie auf die §§ 3 und 42 der entsprechenden Verordnung vom 21. Dezember 1971, die Prämiensätze der Kantonalen Viehversicherungskasse für das Jahr 2013 neu wie folgt fest:

Viehversicherungsklasse:	pro versichertes Tier:
Rinderklasse	Fr. 16
II. Klasse	Fr. 26
III. Klasse	Fr. 28

2. Gestützt auf § 4 Abs. 2 des Viehversicherungsgesetzes vom 14. Oktober 1971 werden für das Jahr 2013 folgende Wertklassen aufgestellt, in welchen die versicherungspflichtigen Viehbesitzerinnen und -besitzer des Kantons Basel-Stadt ihre Viehbestände versichern lassen können:

Wertklasse	Höchste Entschädigungsmöglichkeit für ein Tier	Höchstbetrag der anrechenbaren Schätzungssumme
Rinderklasse	Fr. 2'320	Fr. 2'900
Wertklasse II	Fr. 2'720	Fr. 3'400
Wertklasse III	Fr. 3'120	Fr. 3'900

Begründung

Der Regierungsrat setzt jährlich die Wertklassen, in welchen die versicherungspflichtigen Besitzerinnen und Besitzer von Viehbeständen im Kanton Basel-Stadt versichern lassen können, sowie die Prämiensätze der kantonalen Viehversicherungskasse fest. Die Prämiensätze der Viehversicherungskasse und die Aufstellung der Wertklassen werden auf dem Stand von 2012 belassen.

